

## Fall 1 (50 Punkte)

### Sachverhalt

Herr Blum ist arbeitslos und ohne festen Wohnsitz. Zurzeit hält er sich in Dortmund auf und verkehrt im sog. „Pennermilieu“. Da die Nächte empfindlich kalt sind, beschließt er, sich für das Wochenende eine „vernünftige“ Unterkunft zu suchen. In einer Kleingartensiedlung entdeckt er eine Gartenlaube. Die Eigentümer dieser Laube befinden sich im Urlaub.

Er übersteigt ein ca. 1,50 Meter hohes Eingangstor, das von einer ebenso hohen Hecke eingefasst ist. Wie nicht anders zu erwarten, findet Blum die Laubentür verschlossen vor. Diese öffnet er, indem er sich mit dem Körper gegen die Tür wirft. Dadurch beschädigt er die Tür so stark, dass sie sich nicht mehr verschließen lässt.

Als er am nächsten Tag die Laube wieder verlassen will, kommt ihm der Gedanke, ein Kofferradio „mitgehen“ zu lassen, um dieses „zu Geld zu machen“. Mit dem Kofferradio unter dem Arm verlässt er die Gartenanlage.

Prüfen Sie, welcher Straftaten Blum verdächtig ist !

## Bei einer IHK Rechtsprüfung gehen

### Sie nun schrittweise vor:

1. Ermitteln der Tatbestände,
2. Prüfung der Rechtswidrigkeit
3. Prüfung der Schuld
4. Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

### Tatbestand: § 123 StGB Hausfriedensbruch

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Widerrechtliches Eindringen in Wohnung und befriedetes Besitztum,	Blum übersteigt Eingangstor und bricht anschließend die Tür zur Laube auf, um hineinzugehen = (Widerrechtliches Eindringen) in „befriedetes Besitztum“ "und in Wohnungen", da Laube zum vorübergehenden Aufenthalt bzw. Wohnen durch Personen bestimmt
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

### Tatbestand: § 303 StGB Sachbeschädigung

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Fremde Sache und beschädigen oder zerstören	Blum „beschädigt“ die Türe (fremde Sache) der Laube beim Eindringen
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

### Tatbestand: § 242 StGB Diebstahl

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Fremde, bewegliche Sache Wegnahme und Rechtswidrige Zueignungsabsicht (+)	Blum lässt Kofferradio „mitgehen“; = Wegnahme (Bruch fremden Gewahr- sams und Begründung in neuen Gewahrsam) Kofferradio = fremde bewegliche Sache
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz, da bewusstes und gewolltes Handeln (+)

Sehr gute Lösung spricht § 243 StGB an und lehnt ab, weil Eindringen nicht in Diebstahlabsicht!

## **Rechtswidrigkeit: (+)**

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

## **Schuld (+)**

Es liegt keine Schuldausschließungsgründe vor

## **Ergebnis:**

Blum ist zu bestrafen gemäß...

**§§ 123, 303, 242, 53 StGB** (Tatmehrheit da „kein“ Vorliegen eines einheitlichen Tatentschlusses/Handlungseinheit)

Verfahrensvoraussetzungen:

**§§ 123, 303 StGB** sind sogenannte Antragsdelikte

- Strafanträge gem. 123 Abs. 2; 303c StGB sind zu stellen

§ 242 ist ein Officialdelikt (da Wert des Radios über 50 €; sonst § 248a StGB Diebstahl einer geringwertigen Sache = Antragsdelikt; bzw. relatives Antragsdelikt)

Bei allen Delikten handelt es sich um „Vergehen“ !

## Fall 2 (50 Punkte)

### Sachverhalt

Während einer Kirmesveranstaltung stehen der 17-jährige Alfred Braun und der 15-jährige Albert Klug nebeneinander an einem Getränkestand. Versehentlich fällt die Glut einer Zigarette, die Braun raucht, auf den Unterarm des Klug. Es entsteht eine leichte Brandwunde auf der Haut.

Albert Klug verlässt den Stand und informiert seinen 20-jährigen Bruder Werner Klug. Beide begeben sich zum Getränkestand zurück und stellen den Braun zur Rede. Im Verlaufe beginnender Streitigkeiten erfasst Werner Klug die Arme des Braun und hält diese so fest, dass dieser wehrlos ist.

In dieser Situation ergreift der jüngere Bruder Albert einen Bierkrug und schlägt damit dem Braun ins Gesicht. Dieser erleidet einen starken Bluterguss unterhalb des rechten Auges.

Prüfen Sie, welcher Straftaten die Beteiligten verdächtig sind.

Alfred Braun:

**Tatbestand: § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung**

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung und Fahrlässigkeit	Braun führt Klug „Brandwunde“ zu = körperliche Misshandlung, die Schmerzen <i>(körperliches Wohlbefinden wird beeinträchtigt)</i> verursacht
Subjektiver Tatbestand:	Fahrlässigkeit (+)

**Rechtswidrigkeit: (+)**

Es liegt kein Rechtfertigungsgrund vor

**Schuld (+)**

Es liegt kein Schuldausschließungsgrund vor

**Ergebnis:**

Braun ist zu bestrafen gemäß...

**§ 229, 230 StGB**

Verfahrensvoraussetzungen:

**§ 229 StGB ist ein** sogenanntes Antragsdelikt; bzw. relatives Antragsdelikt. Ein Strafantrag gem. § 230 StGB ist zu stellen

Albert und Werner Klug

**Tatbestand: §§ 223 StGB**

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Körperliche Misshandlung (üble unangemessene Behandlung die das Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt)	Albert Klug verursacht Schmerzen ( <i>körperliche Misshandlung</i> ) durch Schlag mit dem Bierkrug beim Braun.
Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufen oder steigern eines Heilungsbedürftigen Zustandes)	starker Bluterguss = ( <i>Gesundheitsbeschädigung</i> )
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

**Qualifikation: §§ 224, 25 StGB**

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung <b>und</b> mit gefährlichem Werkzeug (alle Gegenstände die geeignet sind Verletzungen hervorzurufen) <b>und</b> Gemeinschaftlich (mind.2 Personen) <b>und</b> eine das Leben gefährdende Behandlung (eine abstrakte Eignung reicht)	Klug verwendet Bierkrug = gefährliches Werkzeug, ( <i>durch die konkrete Art der Verwendung wurde gefährliche Verletzung hervorgerufen</i> )  Gemeinschaftlich mit Werner Klug( <i>einer hält das Opfer fest, der andere schlägt</i> )  Eine das Leben bedrohende Behandlung ( <i>gegeben, weil ein wuchtiger Schlag mit Bierkrug geeignet ist dessen Leben zu gefährden; Splitter, Halsschlagader, Schädelbruch</i> )
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

**Rechtswidrigkeit: (+)**

Es liegt kein Rechtfertigungsgrund vor

## Schuld (+)

Es liegt kein Schuldausschließungsgrund vor

## Ergebnis:

Albert und Werner Klug sind zu bestrafen gemäß...

## §§ 223, 224, 25 StGB

Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) ist ein Officialdelikt. Die Stellung eines Strafantrages gem. § 230 StGB ist nicht erforderlich.

